
**Geschäftsordnung
der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ für den Stadtrat und
seine Ausschüsse
- in der Fassung der 8. Änderung –**

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Stadtrates

- § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 4 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Sitzungsablauf
- § 6a Einwohnerfragestunde
- § 7 Anregungen und Beschwerden der Einwohner
- § 8 Unterrichtung und Akteneinsicht
- § 9 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Wahlen
- § 12 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung
- § 13 Niederschrift
- § 14 Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates
- § 15 Ordnung in den Sitzungen
- § 16 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

II. ABSCHNITT

Fraktionen

- § 17 Fraktionen

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Stadtrates

- § 18 Genehmigung von Dienstreisen
- § 19 Verfahren in den Ausschüssen

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

- § 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

V. Abschnitt

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

- § 21 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- § 22 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 24 Geltung dieser Geschäftsordnung
- § 25 Sprachliche Gleichstellung
- § 26 Inkrafttreten

Der Stadtrat hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S.128, 132), in seiner Sitzung am **01.10.2025** folgende 8. Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ vom 24.09.2024 beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich und elektronisch über das System Mandatos unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister.
§ 53 Abs. 1 und 4 KVG LSA
- (2) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Liegt die letzte Sitzung mehr als drei Monate zurück, so kann ein Mitglied der Vertretung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung verlangen. Der Stadtrat soll jedoch mindestens einmal im viertel Jahr einberufen werden.
§ 53 Abs. 3 und 5 KVG LSA
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Stadtrates beträgt **1 Woche**. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 12 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadtratsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich, mindestens elektronisch zu unterrichten. In Notfällen kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
§ 53 Abs. 4 KVG LSA
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.
§ 54 KVG LSA
- (5) An den Sitzungen hat mindestens ein auskunftsberechtigtes Mitglied der Verwaltung teilzunehmen.
- (6) Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse beginnen in der Regel 19:00 Uhr.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und – bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen. Sollen Satzungen, Verordnungen oder Verträge behandelt werden, sind diese Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des

Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, sofern Gründe der Vertraulichkeit dem entgegenstehen.
§ 53 Abs. 4 KVG LSA

- (2) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln wären, grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung in Fällen hoher Dringlichkeit, um eine Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates notwendig
- (4) Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.
- (5) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Jedermann hat das Recht, an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Pressevertretern sind insbesondere Sitze zuzuweisen. Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind zulässig, wenn die Mehrheit des Stadtrates zustimmt und der Sitzungsablauf nicht beeinträchtigt wird. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen an den Verhandlungen zu beteiligen.
§ 52 KVG LSA

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten, sowie Ausübung des Vorkaufsrechtes
 - c) Vergabeentscheidungen,
 - d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl

- oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern,
e) persönliche Angelegenheiten der Stadtratsmitglieder

- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz an seinen Stellvertreter abgeben und zwar für die Dauer seiner Äußerung.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
§ 57 Abs. 1 KVG LSA

- (4) Um die ordnungsgemäße Sitzungsleitung zu gewährleisten, führen der Vorsitzende des Stadtrates und seine zwei Stellvertreter unter Beisein des Bürgermeisters, in seinem Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter/in vor jeder Stadtratssitzung eine Beratung durch.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Stadtratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Abstimmung über die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Stadtrates,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (*§ 65 Abs. 2 KVG LSA*), Eilentscheidungen (*§ 65 Abs. 4 KVG LSA*) und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse, sowie Nachfragen durch den Stadtrat dazu
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- g) Anfragen und Anregungen, Sonstiges

Nicht öffentliche Sitzung

- h) Abstimmung über die Niederschrift der letzten nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates
- i) Informationen des Bürgermeisters
- j) Anfragen und Anregungen, Sonstiges
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte

Öffentliche Sitzung

- l) Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - m) Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 - n) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. §2 Abs.4 bleibt unberührt. Über Sitzungsgegenstände die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6a Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen zu Beginn der ordentlichen öffentlichen Sitzungen, nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und dem Beschluss zur Tagesordnung, eine Einwohnerfragestunde durch. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Ortschaft in der er wohnhaft ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Einheitsgemeinde fallen. Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung sind zulässig.
- (4) Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Bürgermeister beantwortet. Auch der Stadtratsvorsitzende oder ein durch ihn benanntes Stadratsmitglied kann Anfragen der Bürger beantworten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner innerhalb von einem Monat eine schriftliche Antwort. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift der betreffenden Sitzung beizufügen.
Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

- (1) Die Einwohner der Einheitsgemeinde haben das Recht, sich auch außerhalb der Stadtratssitzungen mit Anregungen und Beschwerden schriftlich an den Stadtrat zu wenden. Der Stadtrat prüft und entscheidet in einer Sitzung über diese Anregung oder die Beschwerde. Der Antragsteller ist über die Entscheidung des Stadtrates zu unterrichten.
- (2) Über bereits entschiedene Anregungen oder Beschwerden entscheidet die Vertretung nicht, wenn kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (3) Anregungen und Beschwerden, welche sich als rechtsmissbräuchlich erweisen oder der persönliche Bezug zwischen der Einheitsgemeinde und dem Anregungs- oder

Beschwerdeführer fehlt, werden nicht durch die Vertretung behandelt und sofort abgewiesen.

§ 8 Unterrichtung und Akteneinsicht

Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch 2 ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Einheitsgemeinde und seiner Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet.

Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Stadtrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Stadtratsausschuss mündlich erstattet werden.

§ 45 Abs. 6 KVG LS

§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Bei Bedarf erläutern und begründen der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Stadratsmitglieder erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß §33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und im nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung den Sitzungsraum zu verlassen. Im Zweifelsfällen entscheidet über die Befangenheit der Stadtrat.
§ 33 Abs. 4 KVG LSA
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Jedes Stadratsmitglied darf in der Regel zu einer Sache zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass mehr als zweimal gesprochen wird. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Platz oder Saalmikrophon aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages in der Regel bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 2 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand,

Hierzu zählen Anträge auf:

- Schluss der Rednerliste,
Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Zulassung mehrmaligen Sprechens,
- Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
- Feststellung des Mitwirkungsverbots eines Stadtratsmitgliedes,
- Antrag auf Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung
- Antrag auf namentliche Abstimmung.

Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Stadtrat zu entscheiden.

b) Anträge zur Sache

Änderungs- oder Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich nachzureichen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

Dazu erhält der Änderungs- oder Zusatzantrag zu der ursprünglichen Beschlussnummer eine Zusatznummer.

Im Rahmen des § 85 Abs. 4 KVG LSA können auch Anträge von Ortsbürgermeistern während der Sitzung gestellt werden.

c) Zurückziehung von Anträgen

Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrags abgestimmt wird.

§ 43 Abs. 3 KVG LSA

- (6) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm oder einem durch ihn bestimmten Vertreter auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

- (7) Der Beauftragten für Gleichstellung und Menschen mit Behinderung ist auf Verlangen innerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, soweit es sich um Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes handelt.
- (8) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.
- (9) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Stadtratsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben.
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch ein klar ersichtliches Handzeichen abgestimmt. Eine Fraktion oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates können eine namentliche Abstimmung verlangen. Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.

- (7) Wird das Ergebnis von einem Stadtratsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 56 Abs. 2 KVG LSA

- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates zwei Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so zu falten, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für den Bewerber abgegeben wurden, sind ungültig.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. In diesem Fall muss neu Gewählt werden.
Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 56 Abs. 4 KVG LSA

- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 56 Abs. 5 KVG LSA

- (8) Ist zur Besetzung einer Stelle eine Person durch Abstimmung zu bestellen, gilt Absatz 5 entsprechend. Sind zur Besetzung mehrerer Stellen mehrere Personen

durch Abstimmung zu bestellen, findet Absatz 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in alphabetischer Reihenfolge der Namen abgestimmt wird.
§56 Abs. 6 KVG LSA

§ 12

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen, es sei denn, der Stadtrat beschließt mit einfacher Mehrheit die Fortsetzung der Sitzung.
Wird die Fortsetzung abgelehnt, wird der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach §1, Abs. 3, Sätze 3-6- nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Tagesordnungspunkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu beraten oder eine extra Sitzung einzuberufen.
§ 57 Abs. 1 KVG LSA

§ 13

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist Verwaltungsbeschäftigter und wird vom Bürgermeister benannt. **Die Niederschrift wird im Präsens geschrieben.**
Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) Tagesordnung
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - e) Wortlaut und Begründung der Anträge und Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
 - g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei

ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,

- h) Eingaben und Anfragen,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Einwohnerfragestunde, Anfragen der Stadtratsmitglieder unter Auflistung nach Nummerierung).

Auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitgliedes der Vertretung ist ihre Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten.

- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich über das Ratsinformationssystem oder Schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte muss mit dem Aufdruck „vertraulich“ gekennzeichnet werden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Sie dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist und stimmt über die Niederschrift ab.
- (5) Die Sitzung des Stadtrates werden durch Tonaufzeichnung festgehalten, die Anfertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt. Tondokumente sind für den öffentlichen Teil der Sitzung 1 Jahre lang aufzubewahren. Die Tonaufzeichnungen des nicht öffentlichen Teils einer Sitzung werden nach Bestätigung der Niederschrift gelöscht.
- (6) Nachdem die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom Stadtrat beschlossen wurde, kann jedermann über das Sitzungsdienstprogramm der Einheitsgemeinde Einsicht nehmen.
§ 58 Abs. 3 KVG
- (7) Die Niederschrift der letzten Stadtratssitzung vor der nächsten Wahlperiode gilt als bestätigt, wenn innerhalb von einem Monat nach Versendung beim Vorsitzenden des Stadtrates keine Einwendungen schriftlich eingereicht wurden.

§ 14

Änderung oder Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann gem. § 65 Abs. 3 KVG LSA durch den Bürgermeister beantragt werden.
- (2) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder des Stadtrates beantragt werden.
Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (3) Wird ein solcher Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

- (4) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 15

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
 - (2) Verstößt ein Stadratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Stadratsmitglied der Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Stadratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
 - (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
 - (4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.
 - (5) Der Vorsitzende kann ein Stadratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.
 - (6) Der Stadtrat kann ein Stadratsmitglied, das wiederholt gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen verstoßen hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
 - (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.
- § 57 KVG LSA

§ 16

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
 - (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales gegebenenfalls durch örtliche Polizeivollzugskräfte räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- § 57 Abs. 3 KVG LSA

II. ABSCHNITT Fraktionen

§ 17 Fraktionen

- (1) Mindestens zwei ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Stadtratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
§ 44 Satz 3 KVG LSA

- (2) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Die Bildung und Auflösung bzw. Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.
§ 44 KVG LSA

- (3) Jede Fraktion erhält einen jährlichen Gesamtsockelbetrag in Höhe von 1.000,00 Euro. Darüber hinaus werden ausgehend vom im Haushaltsplan beschlossenen Betrag die Anteile für die einzelnen Fraktionen nach folgender Formel ermittelt:

Haushaltsansatz minus Gesamtsockelbetrag geteilt durch die Anzahl der Fraktionsmitglieder aller Fraktionen mal Sitze der einzelnen Fraktionen.
Das Ergebnis ergibt die jährliche Zuwendung für jede Fraktion.

- (4) Die Fraktionsgelder sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden. Die Verwendung für Partei-politische Arbeit sowie für Zuwendungen und Spenden an Dritte ist nicht zulässig.

Die Fraktionsgelder können ausschließlich für folgende Ausgaben verwendet werden:

- a) Anmietung von Räumen (wenn Räume von der Kommune nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können),
 - b) Ausgaben der laufenden Fraktionsgeschäfte (einmalige Ausgaben wie anwaltliche Beratung, Vertretung, Büromöbel/technische Ausstattung oder wiederkehrende Ausgaben wie Personalkosten, Wartung von Bürotechnik, Porto, Telefon, Papier, Büromaterial etc.),
 - c) Beschaffung von Literatur und Zeitschriften,
 - d) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner in Fraktionsangelegenheiten,
 - e) Bewirtung aus Anlass der Fraktionssitzungen,
 - f) Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft oder Fraktion beziehen.
- (5) Fraktionsgelder, die im laufenden Haushaltsjahr nicht ausgegeben wurden, können durch die Fraktionen jährlich übertragen werden. Die Höhe der übertragenen Gelder darf die Höhe der im Haushaltsplan beschlossenen und nach Geschäftsordnung errechneten Anteile für die einzelnen Fraktionen einschließlich des Gesamtsockelbetrages nicht überschreiten.
Die Abrechnung der verwendeten Fraktionsgelder erfolgt jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres für das Vorjahr. Die Abrechnung hat die Mittelverwendung auszuweisen und ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterschreiben. Mit der Abrechnung sind die zahlungsbegründenden Unterlagen (Originalbelege, Originalrechnungen etc.) vorzulegen. Aus den zahlungsbegründenden Unterlagen hat der Verwendungszweck eindeutig hervorzugehen. Die Abrechnung wird Bestandteil der

Jahreshaushaltsrechnung.

III. ABSCHNITT Ausschüsse des Stadtrates

§ 18 Genehmigung von Dienstreisen

- (1) Die Genehmigung einer Dienstreise erfolgt, wenn die Aufgaben im Rahmen des Ehrenamtes eines Mitgliedes des Stadtrates nur in Anwesenheit an dem auswärtigen Geschäftsort erledigt werden können. Dienort ist die Stadt Tangerhütte.
- (2) Genehmigungsbefugt sind:
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse für die jeweiligen Ausschussmitglieder.
 - der Vorsitzende des Stadtrates und deren Stellvertreter für die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden für den Vorsitzenden des Stadtrates,
 - der Stadtratsvorsitzende für seine Stellvertreter,
 - die Vorsitzenden der Fraktionen für die jeweiligen Fraktionsmitglieder sowie ein zu bestimmendes Fraktionsmitglied für den Vorsitzenden
- (3) Abrechnung der Dienstreisen erhält das Büro des Bürgermeisters zur weiteren Veranlassung.

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Für die beschließenden und beratenden Ausschüsse beträgt die regelmäßige Ladungsfrist sieben Kalendertage vor dem Tag der nächsten Sitzung.
- (3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender Ausschüsse ist allen Stadtratsmitgliedern zuzuleiten.
- (4) Die Tagesordnung der Sitzungen beratender Ausschüsse ist allen Stadtratsmitgliedern zuzuleiten. Die Niederschrift über die Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird schriftlich oder elektronisch über das System Mandatos allen Ausschussmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen zugeleitet.
- (5) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

Die Informationen sind neutral zu formulieren, der § 33 BeamtStG (Beamtenstatusgesetz) und § 60 BBG (Bundesbeamtengesetz) sind zu berücksichtigen.

V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 21 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. §§ 1, 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.

(5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern im Rahmen der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliest der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 6a entsprechend Anwendung. (§ 56a Abs. 2 KVG LSA)

(6) Kann im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenzsitzung durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA statt. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird

im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt. (§ 56a Abs. 3 KVG LSA)

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 24

Geltung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt für den Stadtrat und seine Ausschüsse.
Sie gilt auch für Ortschaftsräte, sofern sich Ortschaftsräte keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 25

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung in der Fassung der 8. Änderung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am **02.10.2025** in Kraft.

Tangerhütte, 07.10.2025



Vorsitzender des Stadtrates